

Unterdrückung der Minderheiten, hat schon lange zur Frage geführt, ob man nicht ein gerechteres Wahlsystem einführen könne, und man hat dies in dem sog. Proportional- oder Verhältnisswahlsystem gefunden, dessen Wesen darin besteht, dass die Zahl der zu besetzenden Abgeordnetensitze sich richtet nach der Zahl der für jede einzelne Partei abgegebenen Stimmen. Der einzelne Wähler giebt dabei selbstverständlich seine Stimme nicht bloss für einen einzelnen Kandidaten ab, sondern für eine ganze Liste, und es hängt von der Gesamtzahl der erzielten Stimmen ab, wie viel Namen von jeder Liste schliesslich durchdringen. In Deutschland haben Gageur („Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden“, Freiburg i. Br. 1893) und Rosin („Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen“, Berlin 1892) die Frage behandelt; der erste ist in geistvoller, obschon in technischer Hinsicht nicht lückenloser Darstellung für den sog. „Proporz“ eingetreten, während der zweite rein orientirend sich verhält, ohne für oder wider die Verhältnisswahl sich zu entscheiden; an Einzelheiten bietet er eher zu viel als zu wenig. Die Schweizer Erfahrungen mit dieser Wahlart liegen ferner den Aufsätzen zu Grunde, welche der frühere Centrumsabgeordnete Franz Meyr in den „historisch-politischen Blättern“ 1893—94 veröffentlicht hat. Neuerdings ist Württemberg — aus Anlass der Reform seiner aus dem Jahr 1819 stammenden Verfassung — an die Einführung der Verhältnisswahl — aber nur für zwei Neuntel der zweiten Kammer — herangetreten, und dieser Umstand hat den Königsberger Schriftsteller R. Siegfried, der seit geraumer Zeit die ganze Frage nach allen ihren Seiten studirt, zur Herausgabe der oben genannten Schrift bewogen. Er ist überzeugter Proportionalist und betont die Vorzüge der Verhältnisswahl, die Gerechtigkeit der Mandatvertheilung und die Gewinnung von Abgeordneten mit weiterem Blick, mit allem Nachdruck; aber er verkennt auch nicht das schwere Gebrechen dieses Systems, das gar leicht den einzelnen Wähler aller Freiheit beraubt und ihn nöthigt, die von der Parteileitung festgestellte Liste ohne Abänderungsmöglichkeit in die Urne zu legen oder sich der Wahl ganz zu enthalten. Diesem Uebelstand will S. dadurch begegnen, dass er die Bildung zahlreicher Lokalausschüsse vorschlägt, welche unter Berücksichtigung örtlicher Wünsche und Verhältnisse je 2—4 Kandidaten aufstellen und schliesslich alle ihre Kandidaten auf einen „verbundenen Wahlvorschlag“ setzen, der wirklich als Gesamt-Ergebniss der individuellen Kräfte und Strebungen innerhalb der betreffenden Partei gelten kann. Auf die württembergische Verfassungsdurchsicht, welche bis jetzt die Proportionalfrage in der denkbar unglücklichsten Weise gelöst hat, vermochte S. keinen Einfluss zu gewinnen; da aber die Frage selbst auch ander-

wärts brennend ist, so sei auf seine Schrift als eine reife Frucht eindringenden Studiums hingewiesen.  
Stuttgart. Gottlob Egelhaaf.

## Rechtswissenschaft.

**Eduard Sachau**, Mohammedanisches Recht nach schafitischer Lehre. [Lehrbücher des Seminars für Orientalische Sprachen in Berlin. Bd. XVII.] Stuttgart und Berlin, Spemann, 1897. XXXII u. 879 S. gr. 8<sup>o</sup> (deutsch) und 27 S. gr. 8<sup>o</sup> (arab. Text). M. 24.

Die koloniale Stellung des neuen deutschen Reiches und seine politischen Beziehungen zu muhammedanischen Völkerschaften, haben in neuester Zeit das wissenschaftliche Bedürfniss erzeugt, den Rechtsinstitutionen des Islam näher zu treten. Vordem hatte die deutsche Litteratur, im Vergleiche mit der englischen, französischen, russischen und holländischen, nur sehr wenig Beiträge zum Studium der muhammedanischen Gesetzwissenschaft (*Fikh*) geliefert. Im höheren Unterrichtswesen Deutschlands war diese Disziplin nicht vertreten, bis sie im Seminar für orientalische Sprachen eine Stätte fand. Als zusammenfassende Darstellung des muhammedanischen Gesetzes hat man in der deutschen Litteratur (wenn wir von den Auszügen aus dem hanefitischen Gesetzkodex *Multekâ* in der deutschen Uebersetzung von Mourad gea d'Ohsson's *Tableau de l'Empire Ottoman* absehen) nur auf die deutsche Bearbeitung des Moslimischen Rechtes vom russischen Staatsrath N. von Tornauw (Leipzig 1855) verweisen können. Für eine allgemeine historische Orientirung konnte allerdings das 9. Kap. in Kremers Kulturgeschichte des Orients (I. Bd. Wien 1875, S. 471—547) als ausgezeichnete Einführung dienen. Die Verarbeitung der Thatsachen des muhammedanischen Gesetzes im Systeme der vergleichenden Rechtswissenschaft (in vielen Schriften Kohlers sowie in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft) wurde emsiger angestrebt und gepflegt als das auf die ersten Quellen zurückgehende positive Studium der Gesetzkunde des Islam selbst. Erst im letzten Jahrzehnt haben wir aus Deutschland von Sachau (1894, *Idâditisches Erbrecht*), L. Hirsch (1891, *Hanefitisches und schafitiches Erbrecht*) und Grasshof (1895, *Schaf. Obligationenrecht* usw.) wichtige Beiträge zu einzelnen Abschnitten der muhammedanischen Gesetzkunde, nach den verschiedenen Schulen, erhalten.

Im vorliegenden, gross angelegten Werke hat der Vf., der seine Ueberzeugung von der Wichtigkeit der historischen Behandlung der *Fikh*-Wissenschaft schon i. J. 1870 in seiner in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie erschienenen Abhandlung „Zur ältesten Geschichte des Muhammedanischen Rechts“ bekundet hat,

eine auf alle Einzelheiten eingehende, sowohl dem Orientalisten als auch dem Juristen, Politiker und Kolonialbeamten nützliche Darstellung des Gesetzes im Islam geliefert. Mit Rücksicht auf die speziellen Gesichtspunkte, die den Vf. bei der Abfassung des Werkes geleitet haben, sind die ritualistischen und spezifisch religionsgesetzlichen Kapitel (die im Islam integrierende Bestandtheile des Fikh als Pflichtenlehre bilden) ausgeschlossen und in den Kreis desselben nur die eigentlich juristischen Abschnitte: das Ehe-, Sklaven-, Erb-, Sachen- und Obligationenrecht, sowie das Strafrecht und das Gerichtsverfahren einbezogen und in erschöpfender Fülle erörtert. Und da im Islam Deutsch-Ostafrikas die nach dem Imam Al-Schâfi'i benannte Richtung der Gesetzentwicklung vorherrschend ist, hat der Vf. die Gesetzlehren dieser Schule zur Darstellung gebracht. Dem Buche ist das Compendium des Abū Schudschâ' (gest. 1194) zu Grunde gelegt, das auch im Anhang im arabischen Text abgedruckt ist (S. 2, 2. Z. v. u. Druckfehler l. *thabatal*); in den Ausführungen hat der Vf. die im gelehrten Verkehr des Islam hochangesehenen Glossen des Bâdschûri als Leitfaden benutzt, sie in eine dem europäischen Bedürfnisse entsprechende systematische Form gebracht, und durch zahlreiche Verweisungen auf andere Grundwerke der schafiitischen Rechtsgelehrsamkeit bereichert. Dabei ist auch manches Produkt scharfsinniger Kasuistik (wofür 93 Anm. ein charakteristisches Beispiel liefert) mit aufgenommen worden, das uns nur die spitzfindige Art der muhammedanischen Juristerei kennen lehrt, im praktischen Leben aber kaum je vor die Entscheidung eines richterlichen Forums gelangt ist. Da der Vf. im allgemeinen den Zweck vor Augen hatte, das Schulrecht der Muhammedaner in systematischer Weise zu behandeln, war es nicht unerlässlich, in diesem Zusammenhange neben den auf gelehrtem Wege erschlossenen Bestimmungen, die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes (*'âdat*), wie es, in praxi, in Bezug auf einzelnen Gebieten der Rechtsverhältnisse gegenüber dem theoretischen Fikh-Recht zur Geltung kommt, hervortreten zu lassen. Den theoretischen Charakter des letzteren (den Snouck Hurgronje in vielen das muhammedanische Gesetz behandelnden Arbeiten hervorgehoben hat) kann z. B. der Umstand beweisen, dass in jedem muhammedanischen Gesetzkodex das auf Grund der traditionellen Normen entwickelte Zakât-Gesetz einen breiten Raum einnimmt; allein wie wenig von diesen Dingen in der Uebung des Lebens wirkliche Geltung behalten hat, darauf hat der Vf. 730 Anm. hingewiesen. Der Dank, dem wir dem Vf. für seine umfassende Erörterung des Fikh-Systems schulden, wäre noch erhöht worden, wenn daran eine für Nichtorientalisten sehr wünschenswerthe Einführung in die Grundprinzi-

pien der Gesetzlehre (*usûl al-fikh*) angeschlossen wäre. Ohne ihre Kenntniss ist die volle Würdigung mancher Einzelheiten nicht immer möglich. Dies gilt z. B. von den die Grade der Verbindlichkeit der Gesetzbestimmungen betreffenden Determinationen, als *mustahabb* (empfehlenswerth 91 Anm.) *makrûh* (widerwärtig, zu missbilligend 463, 25; 704, 17 vgl. 770 Z. 2 v. u.). Auch Antithesen wie *Sunna* und *Bid'a* (11, § 30) bedürfen für solche, denen die Grundanschauungen der muhammedanischen Gesetzkunde von vornherein nicht geläufig sind, über die Uebersetzung hinaus, einer einleitenden Erörterung oder des Hinweises auf die Litteratur, in welcher diese nöthigen Kenntnisse in zuverlässiger Weise geboten werden. Im Vorwort orientirt der Vf. sehr eingehend über die Verbreitungsgebiete der muhammedanischen Schulrichtungen, über das im Studium des schafiitischen Rechtes in den muhammedanischen Schulen zumeist maassgebende Schriftthum, sowie über die Schichtung der Hauptwerke und der um diese sich gruppierende Litteratur von Erläuterungen und Glossen. Zu S. XV Z. 15 ist zu bemerken, dass von den Werken des Imam der schafiitischen Schule wohl auch eines im Drucke erschienen ist: die *Risâlat al-Schâfi'i* (Kairo, matba'a 'ilmijja, 1312 d. H. 160 S.). Das Fragezeichen S. XXI Z. 9 kann getilgt werden; das vom Vf. angegebene Datum ist zweifellos richtig; Schejch el-Imbâbi wurde am 4. April 1896 zu Grabe getragen; hingegen wird für Ibrahim al-Bâgûri (ebenda Z. 5 v. u.) in der bei 'Alî Mubârak, Chitat IX, 3, 12 mitgetheilten Biographie 1277 (= 1860) als Sterbejahr angegeben.

Budapest.

Ign. Goldziher.

## Kunstwissenschaften.

Luigi Borsari, Topografia di Roma antica. [Manuali Hoepli.] Mailand, U. Hoepli, 1897. VIII u. 434 S. 12°. L. 4,50.

Ein wissenschaftlicher Baedeker für das alte Rom, ein handliches Büchlein, das beim Aufsuchen und Erklären der Baureste der alten Stadt die gleichen guten und zuverlässigen Dienste leiste wie Helbig's Führer bei der Wanderung durch die Museen, war seit langer Zeit ein um so dringender gefühltes Bedürfniss, je schwieriger es bei der unübersehbaren Menge und Zerstreung der Einzelüberreste selbst für den Fachmann war, alles im Auge zu behalten und das Bild der Vergangenheit wieder lebendig aus den Trümmern zu rekonstruieren. Diesem Bedürfnisse hilft das vorliegende Buch des seit vielen Jahren um die Erforschung des römischen Bodens hoch verdienten Vfs. in vortrefflicher Weise ab. Von den 23 Kapiteln, die es umfasst, sind 14 ausgefüllt durch eine Periegesis, die uns, angeordnet nach den

# DEUTSCHE LITTERATURZEITUNG

begründet von Professor Dr. Max Roediger,

herausgegeben

von

Dr. PAUL HINNEBERG.

Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung),

Berlin W. 9, Linkstr. 33/34.

Erscheint jeden Sonnabend  
im Umfange von 2—3 Bogen.Abonnementspreis  
vierteljährlich 7 Mark.

Preis der einzelnen Nummer 75 Pf. — Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 30 Pf.; bei Wiederholungen und grösseren Anzeigen Rabatt.

Bestellungen nehmen entgegen: die Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Linkstrasse 33/34, sowie alle Buchhandlungen und Kaiserl. Postämter. Die Deutsche Literaturzeitung ist in der deutschen Postzeitungs-Preisliste für 1898 unter Nr. 1840 eingetragen.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Bernhard Weiss, Der Codex D in der Apostelgeschichte, bespr. von Oberlehrer Dr. W. Vollert.</p> <p>Otto Willmann, Geschichte des Idealismus. Bd. III, bespr. von Oberrealschuldirektor Prof. Dr. Alex. Wernicke.</p> <p>Paul Schellhas, Die Göttergestalten der Maya-Handschriften, bespr. von Privatdoz. Dr. Eduard Seler, Direktor-Assistenten am Museum f. Völkerkunde.</p> <p>Alfred Gercke, Griechische Literaturgeschichte, bespr. von Oberlehrer Dr. Johannes Geffcken.</p> <p>L'Inscription d'Henchir-Metich, p. J. Toutain, bespr. von Privatdoz. Dr. A. Schulten.</p> <p>Roderich Warkentin, Nachklänge der Sturm- und Drangperiode in</p> | <p>Faustdichtungen des 18. u. 19. Jhs., bespr. von Dr. Otto Pniower, Assistenten am Märkischen Provinzialmuseum.</p> <p>J. O. E. Donner, Lord Byrons Weltanschauung, bespr. von Dr. D. Engländer.</p> <p>Urkundenbuch der Stadt Lübeck. X. 1. 2, bespr. von Privatdoz. Dr. Paul Rehme.</p> <p>Hermann Diemar, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, bespr. von Prof. Dr. H. Pirrenne.</p> <p>Alessandro d'Ancona, Federico Confalonieri, bespr. von Prof. Dr. Alfred Stern.</p> <p>Th. Achelis, Moderne Völkerkunde, deren Entwicklung und Aufgaben,</p> | <p>bespr. von Dr. Wilhelm Hein, Hilfsarbeiter am K. u. K. Naturhistorischen Museum in Wien.</p> <p>R. Siegfried, Die Proportionalwahl, bespr. von Rektor Prof. Dr. Gottlob Egelhaaf.</p> <p>Eduard Sachau, Mohammedanisches Recht nach schafitischer Lehre, bespr. von Prof. Dr. Ignaz Goldziher.</p> <p>Luigi Borsari, Topografia di Roma antica, bespr. von Prof. Dr. Georg Wissowa.</p> <p>Hermann Bahr, Die gute Schule, bespr. von Dr. Rudolf Fürst;</p> <p>Derselbe, Das Tschaperl, bespr. von Demselben.</p> <p>Notizen und Mittheilungen.</p> |
|---|---|---|

## Theologie und Religionswissenschaft.

Bernhard Weiss, Der Codex D in der Apostelgeschichte. Textkritische Untersuchung. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1897. 112 S. 8°. M. 3,50.

Blass hat den Text der Apostelgeschichte, welcher dem Codex D zu Grunde liegt, eingehend untersucht und sein Verhältniss zu den älteren Majuskeln in Bezug auf die Apostelgeschichte dahin bestimmt, dass D die ältere Niederschrift des Lukas darstelle, die ältesten Majuskeln die für Theophilus von ihm gefertigte Reinschrift. D zur Seite stehen die syrische Version des Philoxenus (versio syriaca posterior sive Philoxeniana), der aus Südfrankreich stammende Codex Parisinus und die lateinische Palimpsesthandschrift von Fleury. Seiner Herausgabe der Apostelgeschichte (Acta apostolorum sive Lucae ad Theophilum liber alter. Edit. philolog. Götting. 1895) liess er im vorigen Jahre eine Textausgabe desselben Buches folgen, der die Lesarten des Cod. D und seiner Genossen zu Grunde liegen (Acta apost. sive Lucae ad Theophilum liber alter secundum formam quae videtur Romanam ed. Frideric. Blass. Leipzig, Teubner,

1896). In der erst erwähnten Ausgabe steht der gewöhnliche Text über den Lesarten des Cod. D und der ihm beipflichtenden Versionen, daneben der lateinisch geschriebene Kommentar. In der zweiten, die ohne Kommentar erschienen, aber wie die erste mit kritischem Apparat versehen ist, werden durch verschiedenen Druck die Abweichungen des in D enthaltenen Textes — der  $\beta$ -Rezension — von dem der älteren Majuskeln — der  $\alpha$ -Rezension — hervorgehoben.

Weiss macht es sich nun in der vorliegenden Schrift zur Aufgabe, die Abweichungen und Zusätze des Cod. D in den Actis zu prüfen, ohne jene Frage entscheiden zu wollen, ob D eine durchweg eigenartige Textgestalt neben der der älteren Majuskeln enthalte, und ob eine Quelle für die verschiedenen Abweichungen anzunehmen sei.

In dem 1. Abschnitt seiner Abhandlung (S. 5—17) bespricht er die Inkorrektheiten der Abschreiber in D. An zahlreichen Beispielen zeigt er, wie nachlässig oft D. geschrieben ist. Somit scheint ihm die Annahme unmöglich, dass die Abweichungen des Textes in D gegenüber dem der älteren Majuskeln beabsichtigter Emendations-